

Satzung der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen

„Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI)“

und ist Dachverband der Vereinigungen der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird im Folgenden "Vereinigung" genannt.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck und Aufgabe der Vereinigung sind insbesondere:

- die Förderung der fachtechnischen und wissenschaftlichen Weiterbildung auf dem Gebiet des Straßen- und Verkehrswesens
- die Formulierung und Förderung zukunftsorientierter, umweltgerechter Verkehrskonzepte
- die Pflege der Baukultur
- die Förderung des fachübergreifenden Gedankenaustausches
- die Förderung des Berufsstandes

(2) Diese Aufgaben sollen erfüllt werden durch:

- Jahrestagungen mit Fachvorträgen, Podiumsgesprächen, etc.
- Fördern und Koordinieren der Weiterbildungsarbeit in den Landesvereinigungen
- Pflege des Berufsbildes
- verkehrspolitische und berufsständische Aktivitäten und Kontakte
- bundesweite und internationale Zusammenarbeit mit sonstigen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen

- Auswerten und Publizieren von länderübergreifenden Fachthemen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausloben von Wettbewerben und Auszeichnen preiswürdiger Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Baukultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes

(3) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Sie ist selbstlos tätig und verfolgt insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung sind

1. die Landesvereinigungen und
2. die Kooperativen Mitglieder.

(2) Die Landesvereinigungen werden Mitglieder durch förmliche Erklärung gegenüber der Präsidialversammlung.

(3) Vereinigungen oder Verbände werden Kooperative Mitglieder durch förmliche Erklärung gegenüber der Präsidialversammlung und Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung. Einzelheiten der Kooperativen Mitgliedschaft werden durch Vereinbarung geregelt, über die die Präsidialversammlung zu beschließen hat.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Auflösung der betreffenden Landesvereinigung.

(5) Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Präsidium schriftlich anzuzeigen und gegenüber der Präsidialversammlung förmlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von wenigstens einem vollen Geschäftsjahr einzuhalten ist. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vermögen der Vereinigung.

§ 4 Mitgliederbeiträge

(1) Der Mitgliederbeitrag wird in der Delegiertenversammlung für die kommenden Geschäftsjahre als Jahresbeitrag festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Landesvereinigung (Landesmitglieder) am 1. Januar des Beitragsrechnungsjahres.

(2) Für im Beruf stehende Landesmitglieder wird der Beitrag mit 100 % festgelegt, für nicht mehr im Beruf stehende Landesmitglieder mit 50 %.

(3) Der Mitgliederbeitrag einer Landesvereinigung ist je zur Hälfte zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Beiträge der Kooperativen Mitglieder sind im Einzelfall aufgrund von Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit zu regeln.

§ 5 Organe

(1) Die Organe der Vereinigung sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. die Präsidialversammlung und
3. das Geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB.

§ 6 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ der Vereinigung ist die Delegiertenversammlung, die sich eine Geschäftsordnung geben kann.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Geschäftsführenden Präsidium
- den Vorsitzenden der Landesvereinigungen
- den Delegierten der Landesvereinigungen
- den Vertretern der kooperativen Mitglieder

Je angefangene hundert Mitglieder einer Landesvereinigung werden durch einen Delegierten vertreten. Die Mitglieder der Präsidialversammlung und die Delegierten der Landesvereinigungen haben je eine Stimme. Stimmübertragung innerhalb einer Landesvereinigung ist bis zu drei Stimmen auf eine Person möglich.

Die Vertretung der Kooperativen Mitglieder regelt sich nach Vereinbarung auf Gegenseitigkeit.

(3) Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt; sie wird im Rahmen der Jahrestagung abgehalten.

Datum und Tagesordnung werden mindestens zwölf Wochen vorher schriftlich angekündigt; spätestens sechs Wochen vorher wird die Versammlung vom Geschäftsführenden Präsidium durch schriftliche Ladung und Vorlage der Tagesordnung einberufen.

Die Vervielfältigung und Verteilung der Einladungen samt Anlagen für und an die einzelnen Delegierten erfolgt durch die Geschäftsstellen der Landesvereinigungen.

Anträge gemäß § 6, Abs. 6, Nr. 10, müssen spätestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Präsidium vorliegen.

Nachträglich eingegangene Anträge – Dringlichkeitsanträge – können nur dann behandelt werden, wenn diese mit einfacher Mehrheit zur Abstimmung angenommen werden.

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom geschäftsführenden Präsidium einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Präsidialversammlung oder 1/3 der Delegierten die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, soweit nach Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über den Ausschluss von Mitgliedern erfordern demgegenüber eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Delegiertenversammlung
2. Bericht über die Tätigkeit der Bundesvereinigung und der Landesvereinigungen
3. Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung der Präsidialversammlung
6. Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung und des Doppelhaushalts für die folgende Wahlperiode sowie ggf. der Beitragsordnung
7. Wahl des Präsidenten und des / der Vizepräsidenten (§ 7, Abs. 4)
8. Aufgaben und Ziele für die nächste Wahlperiode
9. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 9)
10. Anträge
11. Sonstiges

(7) Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss erstmals im Jahr 2005 und in der Folgezeit in jedem vierten Jahr zusätzlich zu den unter Abs. 6. genannten Punkten den Punkt

„Wahl des Schatzmeisters“ (§ 7, Abs. 4)

erfassen.

§ 7 Präsidialversammlung und Geschäftsführendes Präsidium

(1) Die Präsidialversammlung gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 2, besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums, den Vorsitzenden der Landesvereinigungen und dem Vorsitzenden der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

(2) Die Präsidialversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie berät den Vollzug des jährlichen Haushalts.

(3) Die Präsidialversammlung bestellt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums, den Präsidial- und Delegiertenversammlungen teil.

(4) Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören gemäß § 26 BGB an:

1. der Präsident
2. der/die Vizepräsidenten
3. der Schatzmeister

Das Geschäftsführende Präsidium wird von der Delegiertenversammlung aus den von den Landesvereinigungen entsandten Delegierten gewählt.

Die Wahl

des Präsidenten und
von bis zu zwei Vizepräsidenten

erfolgt für jeweils zwei Jahre.

Die Amtszeit des anlässlich der Delegiertenversammlung am 8. Oktober 1999 in Hamburg gewählten Schatzmeisters beträgt ausnahmsweise sechs Jahre.

Die Amtszeiten der nachfolgenden Schatzmeister betragen vier Jahre.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können in ihrer jeweiligen Funktion einmal wiedergewählt werden.

(5) Der Präsident vertritt nach Außen die Vereinigung allein. Der/die Vizepräsident(en) vertritt/vertreten die Vereinigung gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Im Innenverhältnis gilt:

Der Präsident entscheidet in Geschäften der laufenden Verwaltung allein, in wichtigen Angelegenheiten zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums.

Der/die Vizepräsident(en) vertreten die Vereinigung gemeinsam mit dem Schatzmeister nur dann, wenn der Präsident verhindert ist.

Ist der Präsident aus triftigem Grund für längere Zeit oder auf Dauer verhindert, werden seine Geschäfte von einem Vizepräsidenten bis zu nächsten Delegiertenversammlung wahrgenommen.

Fallen ein Vizepräsident oder der Schatzmeister aus triftigem Grund oder durch Rücktritt aus, sind dessen Geschäfte einem in der folgenden Präsidialversammlung gewählten Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übertragen.

Das Geschäftsführende Präsidium kann dem Geschäftsführer Vollmacht zur Vertretung der Vereinigung in bestimmten Angelegenheiten erteilen.

(6) Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt neben der Vertretung der Vereinigung gemäß § 26 BGB insbesondere

- a) die Vereinigung zu leiten
- b) die Präsidialversammlung und die Landesvereinigungen zu unterrichten
- c) die Delegierten- und die Präsidialversammlung einzuberufen und zu leiten
 - die Tagesordnung aufzustellen
 - den Geschäftsbericht vorzulegen
 - den Haushaltsplan aufzustellen
- d) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen
- e) Arbeitsgruppen zu bestellen und aufzulösen

(7) Die Mitglieder der Präsidialversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie sind von der persönlichen Haftung freigestellt, die in Wahrnehmung der Geschäfte der Vereinigung entsteht; es sei denn, ein Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Freistellung erstreckt sich auf alle erforderlichen prozessualen Handlungen und Aufwendungen.

Bei der Vergütung von Kosten und Spesen ist die Kosten- und Spesenordnung der Vereinigung zu beachten, die von der Präsidialversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Präsidialversammlung und der Delegiertenversammlung, sowie zur Umsetzung der Aufgaben der Bundesvereinigung kann das geschäftsführende Präsidium Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Bestellung (Gründung) neuer Fachausschüsse erfolgt durch Beschluss der Präsidialversammlung.

(2) Die Landesvereinigungen entsenden in diese Fachausschüsse und Arbeitsgruppen Mitarbeiter, die – der Aufgabenstellung entsprechend – besondere Erfahrungen einbringen können.

(3) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Aufgabe, längstens jedoch für zwei Jahre; seine Wiederwahl ist nur einmal für längstens zwei Jahre möglich.

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen berichten dem geschäftsführenden Präsidium regelmäßig über die Tätigkeit der Ausschüsse bzw. der Arbeitsgruppen; sie sind insofern beratende Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und werden von Fall zu Fall zu dessen Sitzungen zugezogen bzw. können aus wichtigem Anlass die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

Die Vorsitzenden werden zu den für die Arbeit ihrer Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen betreffenden Tagesordnungspunkten der Präsidialversammlung zugezogen, bzw. sind berechtigt, auf Antrag dort vorzutragen.

(5) Nach Erledigung der Aufträge sind die Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen aufzulösen, es sei denn, dass sie – gegebenenfalls in veränderter Zusammensetzung – neue Arbeitsaufträge erhalten.

Fachausschüsse können nur durch Beschluss der Präsidialversammlung aufgelöst werden.

(6) Die Tätigkeit der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Die Vergütung von Kosten und Spesen erfolgt nach der Kosten- und Spesenordnung der Vereinigung.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung wählt die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht der Präsidialversammlung angehören dürfen. Alle zwei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfung ist alle zwei Jahre vorzunehmen; das Ergebnis der Prüfung ist der Präsidialversammlung und der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Nur auf Antrag der Rechnungsprüfer kann dem Geschäftsführenden Präsidium und der Präsidialversammlung Entlassung erteilt werden.

§ 10 Niederschriften

(1) Über Delegierten- und Präsidialversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums zu unterzeichnen sind. Niederschriften über Delegiertenversammlungen sind den Landesvereinigungen, über Präsidialversammlungen den Präsidialmitgliedern kurzfristig zuzustellen.

§ 11 Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung der Bundesvereinigung können nur 1/3 der Mitgliedsvereinigungen oder 1/3 der Delegierten stellen.

(2) Die Auflösung kann nur in einer dazu einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an die Bundesrepublik Deutschland oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Aufgaben im Verkehrswesen.

Stralsund, den 25. September 2015

Rainer Popp
Präsident